

(5) Die LPG, VEG, GPG und deren kooperative Einrichtungen führen die Mittel des staatlichen Zuschusses dem Investitionsfonds zu.

§ 2

Preisdifferenzen für Baureparaturen, Modernisierungs-, Um- und Ausbaumaßnahmen am Wohnungsbestand

(1) Für Baureparaturen, Modernisierungs-, Um- und Ausbaumaßnahmen am Wohnungsbestand sind den LPG, VEG, GPG und deren kooperative Einrichtungen Preisdifferenzen, die sich aus der Preisbasis 1966 zu den geltenden gesetzlichen Preisen für Bauleistungen ergeben, aus den Haushalten der Räte der Kreise zu erstatten.

(2) Die Ermittlung der Höhe der Preisdifferenzen erfolgt durch die LPG, VEG, GPG und deren kooperative Einrichtungen auf der Grundlage der in der Anlage getroffenen Festlegungen. Soweit die LPG, VEG, GPG und deren kooperative Einrichtungen Eigenleistungen für Baureparaturen, Modernisierungs-, Um- und Ausbaumaßnahmen am Wohnungsbestand durchführen, sind dafür innerbetriebliche Rechnungen auf der Grundlage der gesetzlichen Preise für Bauleistungen auszufertigen.

(3) Die Erstattung der Preisdifferenzen erfolgt vierteljährlich. Sie ist auf Antrag und Nachweis der LPG, VEG, GPG und deren kooperative Einrichtungen bis zum 20. des dem Quartalsende folgenden Monats durch den Rat des Kreises, in dessen Territorium die Maßnahme durchgeführt wurde, vorzunehmen.

(4) Die Mittel für die Erstattung der Preisdifferenzen sind in den Haushalten der Räte der Kreise in Abstimmung mit den Räten für landwirtschaftliche Produktion und Nahrungsgüterwirtschaft der Kreise jährlich zu planen.

(5) Die LPG, VEG, GPG und deren kooperative Einrichtungen führen die Mittel aus der Erstattung der Preisdifferenzen dem Investitionsfonds zu. Soweit Aufwendungen für Baureparaturen, Modernisierungs-, Um- und Ausbaumaßnahmen am Wohnungsbestand, die nicht zu den Investitionen zählen, in die Kosten verrechnet werden, sind die Mittel aus der Erstattung der Preisdifferenzen für diese Maßnahmen dem Ergebnis zuzuführen.

§ 3

Abgabe für Leistungen bei Dritten

Für den Neubau von Wohnungen sowie die Durchführung von Baureparaturen, Modernisierungs-, Um- und Ausbaumaßnahmen am Wohnungsbestand haben ZBO, LPG, VEG, GPG, BHG und alle anderen sozialistischen Landwirtschaftsbetriebe sowie deren kooperative Einrichtungen keine Abgabe für Leistungen bei Dritten zu zahlen. Das gilt unabhängig davon, ob die Leistungen für den Wohnungsbau der Landwirtschaft oder für andere Auftraggeber durchgeführt werden.

§ 4

Schlußbestimmungen

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Für die vom 1. Januar 1972 bis zum Inkrafttreten dieser Anordnung durch LPG, VEG, GPG und deren kooperative Einrichtungen errichteten Wohnungen und

durchgeführten Baureparaturen, Modernisierungs-, Um- und Ausbaumaßnahmen wird der Zuschuß von 7 000 M je Wohnungseinheit sowie die Preisdifferenz für Baureparaturen, Modernisierungs-, Um- und Ausbaumaßnahmen nachträglich durch die Räte der Kreise bereitgestellt. Anträge sind an die Räte der Kreise zu stellen.

Berlin, den 2. Oktober 1972

**Der Minister
für Land-, Forst- und
Nahrungsgüterwirtschaft**

E w a l d

**Der Minister
der Finanzen**

B ö h m

Anlage

zu vorstehender Anordnung

Festlegungen zur Ermittlung der Preisdifferenz zwischen den Preisen der Preisbasis 1966 und den Preisen der Preisbasis 1967 für Baureparaturen, Modernisierungs-, Um- und Ausbaumaßnahmen am Wohnungsbestand

Grundlage für die Ermittlung der Preisdifferenz sind die Preise der Preisanordnungen vor und nach der Industriepreisreform. Zur Vereinfachung der Ermittlung der Preisdifferenz können von den LPG, VEG, GPG und deren kooperative Einrichtungen auf die Preise der Preisbasis 1967 folgende Preisdifferenzkoeffizienten angewandt werden:

Abbrucharbeiten	0,20
Maurerarbeiten	0,35
Putzarbeiten	0,22
Zimmerarbeiten	0,38
Beton- und Stahlbeton	0,40
Gerüstarbeiten	0,25
Sanierungsarbeiten	0,09
Bauwerksabdichtungen	0,13
Maler- und Tapeziererarbeiten	0,29
Dachdeckerarbeiten	0,22
Bauglaserarbeiten	0,10
Fußbodenarbeiten	0,00
Ofensetzerarbeiten	0,23
Fliesenlegerarbeiten	0,31
Bauklempnerarbeiten	0,35
Sanitäre Installationen	0,16
Heizungsinstallationen	0,13

Die Preisdifferenzkoeffizienten sind auch die Grundlage für die Ermittlung der Preisdifferenz bei Eigenleistungen für Baureparaturen, Modernisierungs-, Um- und Ausbaumaßnahmen am Wohnungsbestand. Sie werden auf die innerbetrieblichen Rechnungen entsprechend § 2 Abs. 2 der Anordnung angewandt.

Auf Grund der Erfahrungen der letzten Jahre über die bei den einzelnen Gewerken anfallenden Leistungen können die LPG, VEG, GPG und deren kooperative Einrichtungen in Abstimmung mit dem Kreisbauamt für alle Baureparaturen, Modernisierungs-, Um- und Ausbaumaßnahmen einen Durchschnittskoeffizienten ermitteln, der vom Kreisbauamt zu bestätigen ist.